



SICHER IN DIE NÄCHSTE GENERATION

Mein letzter Wille
in Vollbesitz meiner geistigen Kräfte
erkläre ich





■ REFORM DES ERBRECHTS IN ÖSTERREICH

- Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 (= ErbRÄG)
 - Tritt grundsätzlich am **01.01.2017** in Kraft

- EU-Erbrechtsverordnung 2012 (= EU ErbVO)
 - Trat am **17.08.2015** in Kraft

ERBRECHTS- ÄNDERUNGSGESETZ 2015



■ ZIELE

- Übersichtlichere Rechtsordnung
- Stärkung der Testierfreiheit
- Erbrechtliche Berücksichtigung von Pflegeleistungen
- Systemgerechte Vollziehbarkeit der EU ErbVO in Österreich

ERBRECHTS- ÄNDERUNGSGESETZ 2015



■ INHALT

- Änderung bei den Testamentsformen
- Modernisierung des Pflichtteilsrechtes
- Berücksichtigung von Lebensgemeinschaften
- Geltendmachung von Pflegeansprüchen im Abhandlungsverfahren
- Rechtsbereinigung: Änderungen und Aufhebungen von veralteten/überholten/überflüssigen Bestimmungen

ERBRECHTS- ÄNDERUNGSGESETZ 2015



■ TESTAMENTSFORMEN

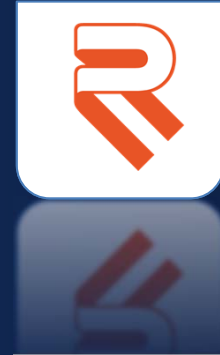
■ Öffentliches Testament

- Gericht
- Notar

■ Privates Testament

- Eigenhändig
- Fremdhändig
- Mündliches Nottestament

ERBRECHTS- ÄNDERUNGSGESETZ 2015



■ TESTAMENTSZEUGEN

- Nottestament: Mindestalter derzeit 18, nunmehr Herabsetzung auf 14
- Befangenheit, erweiterter Kreis
 - Lebensgefährte
 - Juristische Personen und deren Vertreter
 - „besoldeter Hausgenosse“, nicht mehr ausgeschlossen

ERBRECHTS- ÄNDERUNGSGESETZ 2015



■ GESETZLICHES ERBRECHT

- **Erbunwürdig:** auch strafbare Handlungen gegen nahe Angehörige
- **Enterbung:** bei schwerem seelischen Leid
 - Wegfall: Verstoß gegen öffentliche Sittlichkeit anstoßende Lebensweise
- Ehegatten und EP erben neben Großeltern **alles**
 - Pflichtteilsanspruch der Eltern **entfällt**
 - **kein** Erbrecht bei Scheidungs- und Auflösungsklage oder einvernehmlicher Scheidung (Beschluss vor RK)
- Lebensgefährte hat außerordentliches Erbrecht, wenn es keine gesetzliche Erben gibt (vor Vermächtnisnehmern)

ERBRECHTS- ÄNDERUNGSGESETZ 2015



■ (FREMDHÄNDIGES) TESTAMENT

- „fälschungssicherer“: eigenhändig geschriebener Zusatz
- Nur vom Notar oder Rechtsanwalt?
- Keine Sonderbestimmung für Personen unter Sachwalterschaft
- Aufhebung von letztwilligen Verfügungen zu Gunsten von Angehörigen (Ehegatten) nach Auflösung des Verhältnisses (Scheidung)

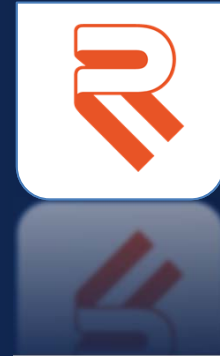
ERBRECHTS- ÄNDERUNGSGESETZ 2015



■ PFLICHTTEIL bzw. SCHENKUNGEN

- Pflichtteil: Mindestbeteiligung am „Familienvermögen“
- muss nicht mehr in Geld bestehen
- Besserer Ausgleich:
 - Keine Unterscheidung in Schenkung, Vorempfang, Vorschuss etc
 - Alle unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden
 - auch Vermögenswidmung, Begünstigtenstellung (Bewertung?) etc

ERBRECHTS- ÄNDERUNGSGESETZ 2015



■ PFLICHTTEIL

- bleibt generell aufrecht
- Neu: nur noch **Nachkommen** und der **Ehegatte** bzw EP
- **Stundung** des Pflichtteils auf die Dauer von 5 Jahren
 - Auf Anordnung des Erblassers
 - Verlangen des Erben
 - Gerichtliche Verlängerung auf **10 Jahre** möglich
 - Interessenabwägung (Unternehmerschutz)
- Pflichtteilsminderung: zumindest über einen längeren Zeitraum vor dem Tod (zumindest 20 Jahre, vgl ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 31) kein übliches Naheverhältnis

ERBRECHTS- ÄNDERUNGSGESETZ 2015



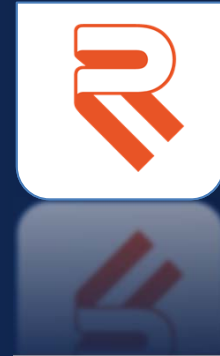
■ PFLEGELEISTUNGEN

- Für die Pflege des Erblassers durch nahe Angehörige bzw den Lebensgefährten
 - Pflege = Tätigkeit, die dazu dient, der pflegebedürftigen Person soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen
 - Ausgenommen: angemessene Abgeltung oder Vereinbarung

- In den letzten **drei Jahren** vor dem Tod für zumindest 6 Monate

- Entscheidung nach **Billigkeit** vom Verlassenschaftsgericht
 - Sonst selbständige Geltendmachung im Prozesswege

EUROPÄISCHE ERBRECHTSVERORDNUNG 2012



- Als Verordnung in allen Teilen verbindlich
- Gilt ohne nationalen Umsetzungsakt unmittelbar in den Mitgliedstaaten
- Übernahme von Regelungen im nationalen Recht nicht erforderlich
- Keine Vereinheitlichung von materiellem Erbrecht

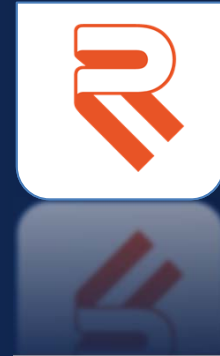
EUROPÄISCHE ERBRECHTSVERORDNUNG 2012



- Räumlich: Alle MS der EU
 - Ausnahme: UK, IR, DK

- Zeitlich: Anzuwenden auf die Rechtsnachfolge von Personen, die am 17.08.2015 oder danach versterben

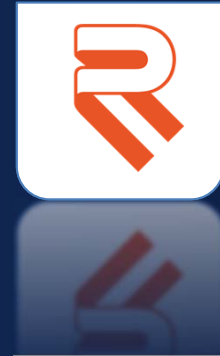
EUROPÄISCHE ERBRECHTSVERORDNUNG 2012



- Allgemeine Regel:
 - Maßgebend ist das Recht jenes Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Ablebens seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hatte
 - Abstellen auf gewöhnlichen Aufenthalt anstelle von Staatsbürgerschaft
 - Keine Definition des gewöhnlichen Aufenthalts

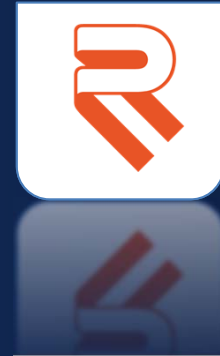
- Beweggründe: zunehmende Mobilität, klare Ergebnisse, allerdings Rechtsunsicherheit

EUROPÄISCHE ERBRECHTSVERORDNUNG 2012



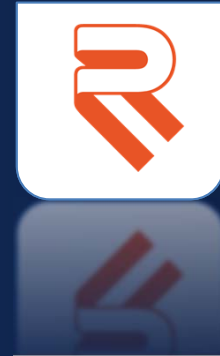
- Ausweichklausel als „Hilfsregel“:
 - Wenn Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes eine engere Verbindung zu einem anderen Staat als dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts hatte – Recht dieses Staates anwendbar
 - Rechtsunsicherheit?
- Neu: Rechtswahl
 - Anwendbares Recht kann in beschränktem Umfang **gewählt** werden
 - Durch letztwillige Verfügung (ausdrücklich oder aus den Bestimmungen der Verfügung)

EUROPÄISCHE ERBRECHTSVERORDNUNG 2012



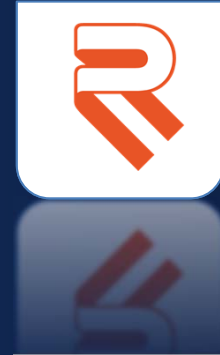
- Ausweichklausel als „Hilfsregel“:
 - Wenn Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes eine engere Verbindung zu einem anderen Staat als dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts hatte – Recht dieses Staates anwendbar
 - Rechtsunsicherheit?
- Neu: Rechtswahl
 - Anwendbares Recht kann in beschränktem Umfang **gewählt** werden
 - Durch letztwillige Verfügung (ausdrücklich oder aus den Bestimmungen der Verfügung)

EUROPÄISCHE ERBRECHTSVERORDNUNG 2012



- Europäisches Nachlasszeugnis (= ENZ):
 - Definition: Ein von den Behörden eines MS ausgestelltes Dokument, in welchem bestimmte Rechte (zB Erbe, Vermächtnisnehmer) beurkundet sind
 - Dient zur Verwendung in allen MS
 - Ausstellung durch Gerichtskommissär
 - Für den grenzüberschreitenden Bezug in der EU
 - Keine Ausstellung bei Inlandsfällen
 - Ergänzung eigener Dokumente des MS
 - Verwendung gegenüber Behörden: Für Eintragung des Vermögens ins Register

EMPFEHLUNG – TIPPS



1. ERSTANALYSE der eigenen erbrechtlichen Situation
2. TESTAMENT: „Alle wissen, dass man es tun sollte; viele tun es trotzdem nicht.....!“
3. OHNE TESTAMENT:
 - Gesetzliche Erbfolge!?!
 - Lebensgefährte erbt (derzeit) zum Beispiel nicht!
4. RECHTSWAHL:
 - Gewöhnlicher Aufenthalt in einem anderen MS
 - Österreichisches Recht soll zur Anwendung kommen
5. SCHENKUNGEN?